



Marktgemeinde Wiesmath

2811 Wiesmath, Bez. Wr. Neustadt, NÖ.

Telefon 02645/2231 Fax 02645/2231-6

e-mail: gemeinde@wiesmath.gv.at



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiesmath hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Wiesmath beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der
- f) Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Reihengräber für 2 Leichen und Urnen | € 100,- |
| 2. Familiengräber für 4 Leichen und Urnen | € 200,- |
| 3. Kurzgräber für 2 Leichen | € 100,- |
| 4. Kurzgräber für 4 Leichen | € 200,- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Urnennische für 2 Urnen | € 1.500,- |
| 2. Urnennische für 4 Urnen | € 1.900,- |
| 3. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 480,- |
| 4. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 620,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für Erdgrabstellen (Reihengräber/Familiengräber) als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
3. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|-----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 220,- |
| b) Beerdigung einer Kinderleiche in einem Erdgrab | € 50,- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 90,- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 1.430,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 1.430,- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 90,- |

- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 650,-.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,- (maximal € 88,-).

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 15. Dezember 2021

abgenommen am: 30. Dezember 2021



